

## **Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Kreis Soest vom 7.10.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), und des § 7 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011 (BGBl. I S. 453 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV. NRW. S. 361 ff.) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Kreis Soest überträgt den Städten Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Soest, Warstein und Werl sowie den Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede widerruflich zur Entscheidung in seinem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Leistungen nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis Soest ist berechtigt, Einzelfälle zur weiteren Entscheidung an sich zu ziehen.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Gebietes des Kreises Soest erlässt der Kreis Soest Richtlinien und Weisungen.

### **§ 2**

Von der Übertragung sind ausgenommen

1. die Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen durch die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ Citkomm) sowie die sich hieraus ergebenden Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte und
2. die Bearbeitung von Widersprüchen.

### **§ 3**

Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des Kreises Soest gegen Dritte im Namen des Kreises Soest und ziehen die Leistungen ein.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 7. Oktober 2011

Gez.

Eva Irrgang  
Landrätin